BÜRO STRIX

Büro Strix GmbH & Co. KG | Malteserstr. 44 | 53639 Königswinter

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Büro Strix GmbH & Co. KG
Malteserstraße 44
53639 Königswinter

Telefon: +49 2223 79691-0

E-Mail: s.philipper@buero-strix.de
www.buero-strix.de

Datum: 11.12.25

Stellungnahme zur Eignung der Kompensationsfläche in der Gemarkung Wiesbaum (Flur 7, Parzelle Nr. 64 und Flur 8, Parzelle Nr. 74) unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zuge einer naturschutzrechtlichen Kompensation plant die Verbandsgemeinde Gerolstein die Freistellung von zwei Fließgewässerabschnitten in der Ortsgemeinde Wiesbaum (Landkreis Vulkaneifel, Rheinland-Pfalz). Auf einer Länge von 520 m und 408 m sollen die Uferbereiche der beiden Quellbäche auf einer Breit von etwa 20 m (10 m zu jeder Seite) freigestellt werden. Die vorgesehene Maßnahme umfasst ca. 18.500 m^2.

Gegenwärtig sind die Fließgewässer stark anthropogen überprägt. Der Uferbereich des südlichen Bachabschnitts ist durch Erlen-Galeriewälder (ca. 75 % des Gewässerverlaufs) und Fichtenforste (ca. 25 % des Gewässerverlaufs) geprägt und weist ein hohen Anteil an liegendem und stehendem Totholz auf. Im Unterwuchs dominieren Hochstauden- und Brennnesselfluren. Der nördliche Bachabschnitt verläuft zum Großteil durch einen Fichtenforst und stellenweise durch einen Eichen-Hainbuchenwald. Brennnessel- und Hochstaudenfluren sowie vereinzelte Totholzstrukturen (liegend und stehend) treten im Uferbereich auf (vgl. Anhang 2).

Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen werden Gehölze gerodet sowie ufernahe Vegetations- und Totholzstrukturen entfernt. Konflikte mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind möglich und werden im Folgenden bewertet.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Der Verbotstatbestand ist erfüllt, sofern sich das Tötungsrisiko für Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder europäische Vogelarten durch das Vorhaben signifikant erhöht und dieses nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden kann (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Zu den potenziell innerhalb der Kompensationsflächen vorkommenden europäischen Vogelarten gehören sowohl gefährdete und / oder streng geschützte Arten (u. a. Schwarzspecht, Star) als auch ubiquitäre, ungefährdete Arten (u. a. Amsel, Kohlmeise). Für europäische Vogelarten ist ausschließlich von einem Eintreten des Tatbestands auszugehen, sofern sich Eier oder Jungvögel im Eingriffsbereich befinden. Adulte Tiere sind i. d. R. mobil und können den Bautätigkeiten ausweichen. Sollten die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten stattfinden, kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass Nester mit Eiern und / oder nicht flüggen Jungvögeln direkt zerstört oder Eier

bzw. Jungvögel durch eine störungsinduzierte Brutaufgabe indirekt getötet bzw. verletzt werden. Um ein Auslösen des Verbotstatbestands zu vermeiden, ist ein Bauzeitenmanagement notwendig (vgl. V1 und V3).

Aufgrund der Habitatausstattung sowie der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Lebensraumansprüche sind keine Anhang IV-Arten der Amphibien, Reptilien, Pflanzen oder Wirbellosen zu erwarten (LFU 2025a-f).

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete und somit streng geschützte Fledermausarten sind dagegen nicht auszuschließen. Insbesondere stehendes Totholz bietet der Artengruppe geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Um den im Zuge einer Rodung von Gehölzen eintretenden Tötungstatbestand zu vermeiden, sind die Baumhöhlen vor der Rodung auf einen Besatz zu kontrollieren oder bei einer frühzeitigen Kontrolle fachgerecht zu verschließen (vgl. V2 und V3).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands und eine daraus resultierende erhebliche Störung streng geschützter oder europäischer Vogelarten ist für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hinreichend sicher auszuschließen, da die Bautätigkeiten räumlich und zeitlich begrenzt sind. Mit der Renaturierung eines Quellbaches und der Rodung nicht autochthoner Fichten sind zudem keine nachhaltigen Auswirkungen für streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot)

Durch die Rodung von Gehölzen und das Entfernen von stehendem Totholz werden potenzielle Quartiere von Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Bruthöhlen von europäischen Vogelarten zerstört. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt eine Zerstörung nach Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG allerdings nur vor, sofern die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang verloren geht. Aufgrund der kleinräumigen Rodung von Gehölzen und der durch die Renaturierung langfristigen Aufwertung der gewässernahen Bereiche ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Zerstörungstatbestand tritt daher mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

Insgesamt ist mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen das Ziel verbunden, die stark anthropogen geprägten Fließgewässerabschnitte und Uferbereiche naturnäher zu gestalten. Langfristig ist somit von einer deutlichen Aufwertung auszugehen. Um für europäische Vogelarten und Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch ein Auslösen des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausschließen zu können, sind die im Anhang genannten Maßnahmen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

BÜRO STRIX
Dipl.-Forstwirt Markus Hanft
Malteserstraße 44
53639 Königswinter

SVEN PHILIPPER, M.Sc. Landschaftsökologie

Literaturverzeichnis

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.

LFU (2025a), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ Artdatenportal, Auswertung aktueller Vorkommen. https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal.

LFU (2025b), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: LANIS – Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

LFU (2025c), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artenfinder. https://artenfinder.rlp.de/node/1

LFU (2025d), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artenanalyse. https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/

LFU (2025e), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFakt. https://arte-fakt.naturschutz.rlp.de/

LFU (2025f), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Arteninfo. Artensteckbriefe. https://www.arten-info.net/elearning.html

Gesetzesverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, In Kraft getreten am 1.März 2010)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Europäischen Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Anhang 1 – Vermeidungsmaßnahmen

V1 – Bauzeitenmanagement

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird eine zeitliche Beschränkung von Bautätigkeiten, inkl. Eingriffen in Vegetationsbestände, Rodungsmaßnahmen (auch Baumfällungen) und Bodenbearbeitungen, auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (1. März bis 30. September) – d. h. vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar – empfohlen. Für einen Großteil der europäischen Vogelarten wird dadurch der Zeitraum zwischen der Eiablage und dem Ausfliegen der Jungvögel abgedeckt und vermieden, dass Individuen einschließlich ihrer Eier und Jungvögel verletzt oder getötet werden.

Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung – **vorfristiger Baubeginn und Baufeldfreimachung**: Sollte eine umfangreiche Bauzeitenbeschränkung nicht umsetzbar sein – insbesondere vor dem Hintergrund der Einschränkungen des Bauvorhabens durch diese Maßnahme – sind alternative Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung, vorfristiger Baubeginn) möglich:

- Sofern die Bautätigkeiten inkl. Eingriffen in Vegetationsbestände und Rodungsmaßnahmen (auch Baumfällungen) außerhalb der Bauzeiteneinschränkungen, also zwischen 1. Oktober und 28 / 29. Februar, beginnen und kontinuierlich weitergeführt werden, besteht für die betroffenen Arten eine Vergrämungswirkung. In diesem Fall hat die Baufeldfreimachung mit einer Ökologischen Baubegleitung (vgl. Maßnahme V3) zu erfolgen.
- Es ist sicherzustellen, dass während der Bau- und Rodungstätigkeiten innerhalb der gesamten Eingriffsflächen eine kontinuierliche Störung stattfindet. Andernfalls ist eine Ansiedlung von Brutpaaren möglich – insbesondere von planungsrelevanten Arten, deren artspezifische Fluchtdistanz (vgl. GASSNER et al. 2010) folglich unterschritten wird –, sodass ein Eintreten des Tatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.
- Darüber hinaus sind die zuvor freigestellten Flächen während der Brutzeit unattraktiv zu halten. Sonderstrukturen wie Ansammlungen von Schnittgut oder Bauschutt sind aufgrund ihrer Funktion als Brutstätte für europäische Vogelarten während der Brutzeit (1. März bis 30. September) dauerhaft zu vermeiden.

V2 – Gehölzkontrolle vor Rodung

Um ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Gehölze mit vorhandenen Höhlen und Spalten, die Lebensstätten für Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten darstellen können, vor der Rodung hinsichtlich eines Besatzes zu kontrollieren. Liegt ein Besatz vor, ist eine Rodung nicht zulässig, bis die Art die Brutstätte bzw. das Quartier verlassen hat. Die Kontrolle ist durch Fachpersonal und unmittelbar vor Beginn der Rodung durchzuführen. Alternativ kann eine frühzeitige Kontrolle erfolgen (z.B. vor Beginn der inaktiven Phase bei Fledermäusen), sodass die Höhlen / Spalten unmittelbar anschließend fachgerecht verschlossen werden können und eine Nutzung als Fortpflanzung- oder Ruhestätte sicher auszuschließen ist. In Ausnahmefällen können in Abstimmung mit der zuständigen Behörde weitere Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Umsiedlung von Fledermäusen).

V3 – Ökologische Baubegleitung

Begleitend zu den Maßnahmen V1 und V2 ist eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen, die verhindert, dass Individuen europäischer Vogelarten sowie Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie baubedingt verletzt oder getötet werden und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt.

Hinsichtlich der Baufeldfreimachung (V1) ist sicherzustellen, dass sich durch eine fachgerechte Vergrämung bzw. eine Entwertung der Flächen im Eingriffsbereich (inkl. der Arbeitsstreifen und Lagerflächen) sowie im artspezifischen Wirkraum (vgl. Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010) vor und während der Bautätigkeiten keine Arten ansiedeln. Liegen trotz der genannten Maßnahmen Hinweise auf Brutstätten europäischer Vogelarten im Eingriffsbereich bzw. im Wirkraum vor, sind die Bautätigkeiten bis zum Verlassen der Brutstätte durch die Art vorübergehend zu stoppen oder in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu gewährleisten, dass die Vermeidungsmaßnahmen für die Fledermausarten (V2) fachgerecht umgesetzt werden und das Eintreten des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

Die Ökologische Baubegleitung ist durch versiertes und geschultes Fachpersonal durchzuführen.

Anhang 2 – Fotos der Kompensationsflächen



Abbildung 1: Südlicher Teil des südlichen Bachabschnitts mit begleitendem Erlen-Galeriewald (02.09.2025)



Abbildung 2: Nördlicher Teil des südlichen Bachabschnitts mit begleitendem Fichtenforst und liegendem Totholz (02.09.2025)



Abbildung 3: Stark bewachsener nördlicher Bachabschnitt mit begleitendem Fichtenforst (02.09.2025)